

Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Ausgabenbewilligung für die Förderung des Gebäudeprogramms 2025–2028 ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 15 Abs. 2 und 3 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009² und § 28 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013³, nach Einsicht in Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird eine Ausgabenbewilligung von 2.5 Mio. Franken jährlich für die nächsten vier Jahre für die Förderung des Gebäudeprogramms 2025–2028 erteilt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS ...

² SRSZ 420.100.

³ SRSZ 144.110.